

sicherung kann der Reichsarbeitsminister zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger Änderungen im Bestand der Berufsgenossenschaften vornehmen, insbesondere Berufsgenossenschaften vereinigen, auflösen, einzelne Gewerbezweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Berufsgenossenschaft ausscheiden oder einer Berufsgenossenschaft zuteilen oder neue Berufsgenossenschaften errichten. Es würde sich hier für den Sortimentsbuchhandel die Gelegenheit bieten, unter Umständen aus der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel auszuscheiden, und wir bitten daher, etwaige Wünsche in dieser Richtung an uns zu richten.

In steuerlicher Hinsicht ist für den Buchhandel in erster Linie von Wichtigkeit, daß die Presseabgabe in Höhe von 1½ pro Mille des Ausfuhrwertes endlich gefallen ist. Es wurde höchste Zeit, daß diese einseitige Begünstigung der Presse zu Lasten der übrigen Berufsstände zusammen mit der damit verbundenen unproduktiven Mehrarbeit der Aufhebung verfiel.

Zur Steuerauswertungsverordnung sind nochmals Durchführungsbestimmungen erschienen, aus denen besonders der Abschnitt über die vorzeitige Zahlung von Steuern interessiert. Bekanntlich hat jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit, freiwillig Vorauszahlungen auf bestimmte Steuern zu leisten. Man muß jedoch bei diesen Steuerspekulationen Vorsicht üben, da die gezahlten Beträge nur auf Steuerschulden gleicher Art angerechnet werden, die innerhalb eines Jahres, vom Zahlungstage ab gerechnet, entstehen. Grundsätzlich werden alle nach dem 31. Dezember 1922 vorzeitig geleisteten Zahlungen in Höhe des Goldwertes am Zahlungstage auf den Goldmarkbetrag angerechnet, der sich für die Steuerschuld am Tage ihrer Entstehung ergibt. Soweit die Zahlung nach dem 10. November erfolgt, erhält man bei der Vorauszahlung von der betr. Kasse einen Steuergutschein, der die näheren Angaben, insbesondere die Bezeichnung der gewählten Steuerart, enthält. Eine Verzinsung der Vorauszahlungen erfolgt nicht, und es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beträge, was in einer Zeit, wo Steuergesetze oftmals nicht durchgeführt werden, wie z. B. jetzt die Zwangsanleihe und Vermögenssteuer, sehr zu beachten ist.

Da jetzt zur Vereinfachung der Erhebung von Steuern die Steuergesetze vielfach vorschreiben, daß der Steuerpflichtige den schuldigen Betrag selbst zu errechnen hat, verdient die Abrundungsverordnung vom 31. Oktober 1923 allgemeine Beachtung, wonach Geldleistungen folgendermaßen abzurunden sind:

1. Beträge, die in Gold ausgedrückt sind, werden auf den nächsten durch 5 teilbaren Goldpfennigbetrag nach unten abgerundet.
2. Beträge, die in Papiermark ausgedrückt sind, werden auf den nächsten durch 10 Millionen teilbaren Papiermarkbetrag nach unten abgerundet.

In den genannten Fällen ist der Steuerpflichtige berechtigt, die Abrundung nach Maßgabe dieser Verordnung selbst vorzunehmen (z. B. bei der Arbeitgeberabgabe).

Mit Bezug auf die Betriebssteuer hat der Reichsfinanzminister den Finanzämtern in einem Erlaß anheimgegeben, in denjenigen Fällen, in denen die Löhne einen außerordentlich hohen Kostenteil ausmachen und weder genügend Einnahmen noch eine ausreichende Substanz vorhanden sind, dem steuerpflichtigen Arbeitgeber durch Stundung und erforderlichenfalls durch Erlaß der Betriebsabgabe entgegenzukommen. Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, sei bemerkt, daß auch die Lohnsteuer, gleichgültig, ob sie im Überweisungsverfahren oder durch Verwendung von Steuermarken entrichtet wird, bei verspäteter Zahlung entsprechend dem Dollarstande zur Zeit der Entstehung der Schuld und der Zahlung aufgewertet zu leisten ist. Tag der Entstehung der Schuld ist für den Arbeitgeber der 10., 20. und Letzte des Monats. Die Schonfrist, innerhalb deren die Beträge noch ohne Aufwertung entrichtet werden können, beträgt fünf Tage nach diesen Terminen.

Eine für den Exportbuchhandel wichtige Neuerung hinsichtlich der Umsatzsteuer ist dadurch getroffen worden, daß seit Oktober ermäßigte Umsatzsteuer durchschnittskurse vom Reichsfinanzminister festgesetzt werden. Diese ermäßigten Sätze können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Lieferungen in das europäische Ausland oder in das außereuropäische Ausland (in diesem Falle sind die Sätze noch niedriger) handelt, wenn ferner der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versendung und Beförderung trägt (eif-Klausel!) und sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die genannten Voraussetzungen zweifelsfrei ergeben.

Für den November sind die Kursfestsetzungen noch nicht erfolgt. Ebenfalls für den Exportbuchhandel von Interesse dürfte die Verordnung über Erleichterungen im Devisenver-

kehr sein, die vorsieht, daß Firmen, die regelmäßig Devisen erwerben und abgeben, ein besonderes Devisenbuch nicht mehr zu führen brauchen. Es genügt vielmehr, daß die Buchführung ihrer Einrichtung nach einen leichten Überblick gewährt und Abschriften dem Kommissar für Devisenerfassung auf Anfordern jederzeit übersandt werden können.

Dr. Runge.

### Der Werdegang einer Autotypie in 4 Farben.

7 Tafeln auf bestem Chromokarton mit einem erklärenden Begleitwort. Leipzig: Rudolph Becker. 8°. In Mappe. Preis Gz. 4,5.

Auf den »Werdegang eines Offsetdrucks« (Bbl. Nr. 208) und den »Werdegang einer Chromo-Lithographie« (Bbl. Nr. 244) läßt der Verlag Rudolph Becker in Leipzig den »Werdegang einer Autotypie in 4 Farben« folgen. Er ist in sieben Tafeln auf feinstem Kunstdrucksteispapier und in einer Beschreibung dargestellt, die knapp und klar das Verfahren der Negätzung überhaupt und der auf ihm fußenden Drei- und Vierfarbenätzung und ihres Druckes erläutert. 1881 von Georg Meisenbach in München erfunden (wenn man nicht, was die Beschreibung ganz recht hier unterläßt, auf Talbot zurückgehen will), ist die Autotypie heute das verbreitetste Abbildungsverfahren, buch- und bildungsgeschichtlich von größter Bedeutung, und deshalb die Vergegenwärtigung ihres Verfahrens um so anziehender und gebotener. Die Beschreibung verfolgt es von der Lichtbildaufnahme mit dem vorgeschalteten Raster über das Kopieren des Negativs auf das polierte Zink oder Kupfer bis zum Entwickeln und Einbrennen der ägyptischen Platte; sie erläutert bei dem darauffolgenden Abvorgang, wie wenig er gewohnheitsmäßige Arbeit ist und wie sehr er künstlerisches Verständnis erfordert; sie zeigt die mit der Farbaufnahme durch Farbfilter beginnende Herstellung der Ein-, Drei- und Vierfarbenätzung. Mit drei Farben kann nicht jedes Bild vorlagegetreu wiedergegeben werden: der Dreifarbenvorgang muß versagen, wo es sich um die Wiedergabe von Farbtönen handelt, die auch der Künstler nicht aus Normalfarben auf seiner Palette mischen kann. (Auf die Farbentheorie als solche geht die Darstellung nicht ein; theoretisch müßte es sich ja, nach Ostwald, nicht um die drei Farben Gelb, Rot, Blau, sondern vielleicht um fünf Normalfarben: Gelb, Zinnoberrot, Purpur, Ultramarinblau und Eisblau handeln.) Eine gewisse Abänderung der Normalfarben scheint helfen zu können, allein sie bringt neue Schwierigkeiten; um über sie besser hinwegzukommen, wendet man meist eine vierte Farbe, ein neutrales Schwarz an, sodaß eine Vierfarbenätzung entsteht. An Stelle von Dreifarbenätzungen werden daher meist Vierfarbenätzungen gedruckt, in denen also kleine Unstimmigkeiten in der Farbgebung viel weniger stören. — Die Altschees sind bei C. Angerer & Göschl in Wien hergestellt, der Druck erfolgte bei Fischer & Wittig in Leipzig. Die Lehrmappe ist mit ihren Tafeln und ihrem Knappen und gründlichen Text zur Anschaffung für die buchhändlerische Fachbibliothek sehr zu empfehlen. J. G.

### Wöchentliche Übersicht

über

### geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels.

Abkürzungen:  $\text{M}$  = Mitglied des B. u. eines anerkannten Vereins. — \* = Mitglied nur d. B. —  $\text{F}$  = Fernsprecher. —  $\text{TA.}$  = Telegrammadresse. —  $\text{K}$  = Bankkonto. —  $\text{P}$  = Postcheckkonto. —  $\text{+}$  = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. —  $\text{B.}$  = Börsenblatt. —  $\text{G.}$  = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstages der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). —  $\text{Dir.}$  = Direkte Mitteilung.

5.—10. November 1923.

Vorhergehende Liste 1923, Nr. 262.

- $\text{A}$  Akademisches Antiquariat Heinrich Tränker, Leipzig. Adresse jetzt: Leipzig-Stötterik, Weißestr. 38. [Dir.]
- $\text{B}$  Bath, Georg, Berlin. Leipziger Komm. wieder: Goldmar. [Dir.]
- $\text{B}$  Bazar-Aktion-Gesellschaft, Berlin. Dem Willy Klein wurde Ges.-Profura erteilt. [S. 16./X. 1923.]
- $\text{B}$  Beholsh'sche Buchh., C. Stavenhagen, ging an Frau Helene verw. Beholsh über. Dem Theo Beholsh wurde Profura erteilt. [S. 12./X. 1923.]